

Förderrichtlinie Kultur, Jugend, Sport

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Schulzendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Gewährung von Zuwendungen die folgenden Fördergebiete. Diese müssen

- öffentlich sein bzw. ein öffentliches Interesse erwarten lassen,
- Schulzendorfer Einwohner anregen, sich zu beteiligen sowie
- Eigeninitiative, ehrenamtliche Tätigkeit und Mitverantwortung fördern.

Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives, kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinde Schulzendorf entwickelt und das Ehrenamt gestärkt wird sowie Kinder und Jugendliche in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde integriert werden.

	1.1 Objektförderung	1.2 Projektförderung	1.3 Personalförderung
Art der Förderung	Bezuschussung für Betriebskosten von vereinseigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstücken / Gebäuden / Sportanlagen.	Bezuschussung von Veranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich bzw. Kinder- und Jugendbereich Bezuschussung von Trainings- und Übungslagern, die der Entwicklung der Leistungsfähigkeit im sportlichen und kulturellen Bereich von Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) dienen. Jubiläumsveranstaltungen Schulzendorfer Vereine	Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter von Kinder- und Jugendgruppen (bis 21 Jahre), wenn diese mindestens 15 Personen umfassen und regelmäßig trainieren / üben. Anerkennung aktiver Bürger im Ehrenamt, erfolgreicher Gruppen im Sport-, Kultur- und Jugendbereich
Zuwendungs-voraussetzungen	Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass er Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ist und der Pacht- oder Mietvertrag mindestens auf 10 Jahre abgeschlossen ist und die Gebäude bzw. die Sportanlage nicht von der Gemeinde unterhalten werden.	Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und dafür erforderlich sind, wie z.B.: - Pokale, Urkunden, Medaillen - Mietkosten / Technik / Gegenstände - GEMA / Versicherung / Genehmigungen - Honorare Künstler/ Schiedsrichter - Ausgabenerstattung an ehrenamtliche Helfer - Kosten für die Ausgestaltung der Räume, Transportkosten Bei Übungslagern darf eine Teilnehmerzahl von 8 nicht unterschritten und von 40 nicht überschritten werden. Die Dauer des Übungslagers soll mindestens 2 und höchstens 5 Übernachtungen vorsehen.	Dem Antrag sind Kopien der jeweils gültigen Lizenzen, Ausbildungsnachweise und Verträge beizufügen. Ehrungen erfolgen durch Ehrenurkunden und Sachgeschenke.
Höhe Zuschuss	maximal 500 € im Jahr je Verein	Sportveranstaltungen: bis zu maximal 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 250 €, Kulturveranstaltungen: bis zu maximal 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1000 €, Übungslager: bis zu maximal 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 200 €	Übungsleiter: Sport Lizenz A/B: bis zu 50 € pro Halbjahr; Sport Lizenz C/ Fachübungsleiter: bis zu 30 € pro Halbjahr Kultur & Kinder/Jugend bis zu 100 € pro Halbjahr. Ehrungen: pro Person bis zu 10 €
Zuwendungsart	Anteilsfinanzierung	Fehlbedarfsfinanzierung	Festbetragsfinanzierung

2. Antragssteller

Antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen Personen, die im Sinne der Zielsetzung wirken.

3. Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 15.12. des laufenden Jahres an die Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1, 15732 Schulzendorf (Amt 4) für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nur noch nachrangig berücksichtigt werden.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muss den Inhalt, Zeitpunkt und Finanzplan (Einnahmen/beantragte Fördermittel/Ausgaben) ausweisen. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Im Antrag ist zu erklären, dass die Maßnahme ohne Förderung so nicht durchgeführt wird. Soweit Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden.

Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Auch bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Für den Förderantrag ist das im Gemeindeamt erhältliche Formular zu nutzen.

Über die zuwendungsfähigen Ausgaben, Zuwendungsart, Förderhöhe und Abrechnungszeitpunkt erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid durch das Gemeindeamt.

4. Zuständigkeit / Entscheidung

Auf Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Jedes Projekt kann nur einmal gefördert werden. Die Gemeinde Schulzendorf gewährt die Förderung nach Maßgabe ihrer Haushaltslage. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Hauptausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport. Sie erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes und wird dem Antragsteller mittels Zuwendungsbescheid bekannt gemacht.

5. Verwendung der Mittel

Die Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Gemeindeamtes möglich. Die Bewilligung kann ansonsten widerrufen und die Fördersumme unverzüglich zurückgefordert werden.

Der Antragsteller hat die Förderung durch die Gemeinde Schulzendorf öffentlich zu machen. Die Nachweise (Plakate, Zeitungsartikel, Eintrittskarten o. ä.) sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

6. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Eine frühzeitigere Auszahlung ist im Antrag zu begründen.

Soweit möglich, erfolgt die Verwendung der Mittel bargeldlos.

Sollte die Durchführung des bewilligten Projektes oder Teilbereiche nicht im vorgegebenen Zeitraum möglich sein, muss das Gemeindeamt darüber zeitnah schriftlich informiert werden.

7. Abrechnung

Die Abrechnung hat mit dem Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist zu erfolgen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Fördermittel ist durch Originalbelege nachzuweisen. Sie werden nach Prüfung zurückgesandt und sind fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren und bei Verlangen erneut vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur finanziellen Förderung des Sports vom 01.05.2003 und die Richtlinie zur Förderung der Kultur vom 25.06.2007 außer Kraft.

Schulzendorf, den 23.09.2010

Mücke
Bürgermeister